



presserat

## Entscheidung

### des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0474/25/4-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **24.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.05.2024 unter der Schlagzeile „Häuser von Hamas-Unterstützern durchsucht – Schlag gegen Judenhasse im Morgengrauen“, dass das Innenministerium NRW die Vereinigung „Palästina Solidarität [Stadt]“ verboten und die Polizei Razzien in mehreren Häusern durchgeführt habe.

Dem Beitrag zufolge „fordert die antisemitische Gruppierung [...] die Befreiung Palästinas in den Grenzen von 1947 und damit vor der Gründung des Staats Israel“. Laut NRW-Ministerium solidarisiere sich die Vereinigung mit dem palästinensischen Widerstand in allen Formen, womit auch der bewaffnete Kampf der Terrororganisation Hamas gegen Israel einbezogen werde.

Der Beitrag enthält ein Foto einer Hausfront mit Eingangstür, in das Beamte gerade eintreten.

Zudem ist ein rund 1,5-minütiges Video in dem Beitrag eingebettet, in welchem ein Reporter, der sich vor dem gleichen Haus befindet, den Einsatz vor Ort und das Verbot mit Verweis auf das NRW-Innenministerium bzw. den Innenminister rekapituliert. Dabei weist er darauf hin, sich das gezeigte Gebäude ungefähr 300 Meter von der Uni befindet und hier der mutmaßliche Anführer der Gruppe wohne. Das Gebäude wird im Video aus verschiedenen Perspektiven gezeigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 4, 8 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf Ziffer 8, Richtlinie 8.8 (Angaben zu/Bilder vom Wohnort) des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer kritisiert, in dem Videobeitrag werde seine Privatadresse eindeutig identifizierbar dargestellt, was gegen Ziffer 8 des Kodex verstöße.

In dem Artikel sei die Rede von einem Mehrfamilienhaus in der Nähe der Universität.

In dem Video und der zugehörigen Video-Beschreibung werde noch präzisiert, dass es „300 Meter von der Universität entfernt“ sei.

Sowohl auf dem Foto des Artikels als auch in dem Video sei die Hausfassade sowie die Hausnummer zu erkennen. In dem Video werde nicht nur die Fassade im Erdgeschoss abgefilmt, sondern das gesamte Haus.

Das Haus, in dem er wohne, stehe sehr exponiert und sei anhand seiner Fassade sehr leicht zu erkennen. Anhand der Hausnummer sei es dann noch eindeutig zu identifizieren.

III. Die Beschwerdegegnerin hat innerhalb der verlängerten Frist bis zum 10.09.2025 – eingeleitet wurde am 08.08.2025 – keine Stellungnahme abgegeben. Diese ging erst per E-Mail am 16.09.2025 ein.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss hält die Berichterstattung für vereinbar mit dem Pressekodex.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 liegt nicht vor. Hierfür ist ausschlaggebend, dass aufgrund der im Beitrag gemachten Angaben zu den und Bilder von den Einsatzorten nach Auffassung der Ausschussmitglieder der genaue Wohnort des Beschwerdeführers für die Allgemeinheit nicht ersichtlich ist. Zwar sind die Häuser für das weitere soziale Umfeld erkennbar. Jedoch wird dieses ohnehin aufgrund des massiven Polizeieinsatzes Kenntnis davon haben. Des Weiteren kommt hier noch hinzu, dass es sich bei dem Haus, in welchem der Beschwerdeführer lebt, um ein größeres Mehrfamilienhaus handelt, so dass für die Leserschaft auch weiterhin nicht ersichtlich ist, wer der vom Einsatz Betroffene ist. Hinzu kommt, dass an dem Vereinsverbot und der Razzia ein hohes öffentliches Informationsinteresse besteht. Unter Abwägung des öffentlichen Informationsinteresses mit den schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers kam der Beschwerdeausschuss daher zum Ergebnis, dass letztere unterliegen und somit die Bilder der Einsatzorte gezeigt und die Informationen zum Einsatzort gegeben werden durften.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>